

PRÄAMBEL

Satzung zur Änderung des Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan "Jägerfeld - Ost"

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Flächen der Flurstücke 494, 494/1, 494/2, 494/76, 494/77, 494/78, 494/79, 494/80, 494/81, 494/82, 494/83, 494/84, 494/85, 494/86, 494/87, 494/88, 494/89, 494/90, 494/91, 494/92 und 494/93 der Gemeinde Neuhaus a. Inn.

Der Bebauungsplan besteht aus dem Plan vom 06.02.2024, diesem Satzungsstext und der Begründung vom 06.02.2024.

Rechtsgrundlagen

Die planungsrechtlichen Festsetzungen haben folgende Rechtsgrundlagen:

a) **Baugesetzbuch (BauGB)** i.F.d. der Bekanntmachung vom 23. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 594) geändert worden ist

b) **Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO)** i.F.d. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Art. 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 Nr. 170) geändert worden ist

c) **Planungsverordnung 1990 (PlanVZ 90)** vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1920)

Die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen haben folgende Rechtsgrundlagen:

Bayerische Bauordnung (BayBO) i.F.d. der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2130-1-8), die zuletzt durch das Gesetz vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 250), durch § 4 des Gesetzes vom 7. Juli 2023 (GVBl. S. 327) und durch Art. 13a Abs. 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 371) geändert worden ist

Gemeindliches Satzungsrecht

Art. 23 der **Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern** i.F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 706, BayRS 2020-1-14), zuletzt geändert durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586)

Die naturschutzrechtlichen Festsetzungen haben folgende Rechtsgrundlagen:

a) **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2342), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 5. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)

b) **Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG)** vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 723) geändert worden ist

1. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (1/8)

1.1. Art der baulichen Nutzung (§9 Abs.1 Nr.1 BauGB).
Allgemeines Wohngebiet (WA) (§9 BauNVO)
Nutzungen des §4 Abs. 3 BauNVO sind ausgeschlossen.

1.2. Maß der baulichen Nutzung (§9 Abs.1 BauGB)
max. zulässige GRZ 0,40

1.3. Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche
- offene Bauweise
- Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Die durch Hauptgebäude überbaubare Grundstücksfläche ist durch eine Baugrenze gem. § 23 Abs. 1 BauNVO festgesetzt. Untergeordnete Bauteile wie Erker, Balkone, Wintergärten etc. dürfen bis max. 1,50 m über die Baugrenze hinaus errichtet werden. Hierbei ist ein Mindestabstand von 2,00 m zur öffentlichen Verkehrsfläche einzuhalten. Maximal ein sonstiges Nebengebäude gem. Art 57 Abs. 1 Nr. 1a BayBO kann auch außerhalb der festgesetzten Baugrenzen zugelassen werden. Für die Errichtung von Nebengebäuden außerhalb der Baugrenzen ist eine isolierte Befreiung bzw. eine Baugrenzerhöhung erforderlich.

Nebenanlagen nach § 14 Abs. 2 BauNVO wie z.B. Trafostationen sind ausnahmsweise auch außerhalb der festgesetzten Baugrenzen zulässig.
Garagen sind innerhalb der eigens gekennzeichneten Bereiche oder innerhalb der Baugrenzen zu errichten.

1.3.1. Anzahl der Wohneinheiten
- maximal 2 Wohneinheiten je Wohnhaus zulässig
- je Gebäudehälfte eine Wohneinheit zulässig

1.3.2. Abstandsflächen
Die Abstandsflächen gem. Art 6 der Bayerische Bauordnung (BayBO) sind einzuhalten.

1.4. Gebäudegestaltung

1.4.1. Gebäudetypen je Gelände
Fällt das bestehende Gelände bei mehr als 1,50 m am Gebäude, gemessen in der Falllinie des natürlichen Geländes, so ist die Handlungsweise anzuwenden:
Gebäudehöhe bei weniger als 1,50 m Geländeunterschied
- seitliche Wandhöhe maximal 6,75 m
Gebäudehöhe bei mehr als 1,50 m Geländeunterschied
- seitliche Wandhöhe beträgt maximal 4,75 m
- seitliche Wandhöhe talwärts maximal 6,75 m

Als Wandhöhe gilt das Maß des natürlichen Ureländes bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut oder zum obersten Abschluss der Wand.

1.4.2. Dachform und Dachdeckung
Die Gebäude sind als symmetrisches Satteldach, Walmdach, Krüppelwalmdach oder Zeltdach zulässig. Ebenso sind Pultdächer zugelassen.

1. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (2/8)

Dachneigung
Satteldach:
- geneigte Dächer
- maximale Dachneigung 35°
- minimale Dachneigung 12°
Pultdach:
- maximale Dachneigung 20°
- minimale Dachneigung 8°
Walmdach:
- maximale Dachneigung 35°
- minimale Dachneigung 12°
Krüppelwalmdach:
- maximale Dachneigung 35°
- minimale Dachneigung 12°
Zeltdach:
- maximale Dachneigung 24°
- minimale Dachneigung 8°

Dachdeckung
- kleinteilige Dachelemente, ziegelrot – rotbraun, grau, schwarz
- Bei Solar- und Photovoltaikanlagen auch eine Volldeckung mit Paneelen zulässig
- nichtspiegelnde Metalldecker aus umweltverträglichem Material oder mit entsprechender Beschichtung (keine negativen Auswirkungen auf das abzuleitende Wasser)
- Unbeschichtete Flächen mit einer Kupfer-, Zink oder Bleibehschichte über 50 m² dürfen nur errichtet werden, wenn zur Vorentwässerung des Niederschlagswasser Anlagen verwendet werden, die der Bauart nach zugelassen sind.

1.4.3. Dachfenster, Dachgauben, Erker, Balkone
In der Dachfläche liegende Dachfenster sind zulässig.
Dachgauben sind in Dächern mit mindestens 30 Grad Neigung zulässig.
Erker und Balkone an den Wohngebäuden sind zulässig, sofern die Abstandsflächen zu den benachbarten Grundstücken gem. Art. 6 BayBO eingehalten werden.

1.4.4. Solar- und Photovoltaikanlagen
In der Dachfläche liegende bzw. mit maximal 20 cm Abstand zur Dachhaut liegende Solaranlagen und Photovoltaikanlagen sind zulässig. Freistehende Solar Kollektoren und Photovoltaikanlagen sind nicht zulässig.
Aufgeständerte Solar Kollektoren und Photovoltaikanlagen sind nur auf Nebengebäuden mit Flachdächern zulässig.

1.4.5. Garagen/Stellplätze/Nebenanlagen
Als Wandhöhe der Garagen gilt das Maß des fertigen Geländes (Gelände nach Erstellung der Erschließung und nach Erstellung der Außenanlagen mit Beachtung der textlichen Festsetzung) bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut (Darstellung im Eingabeplan zwingend notwendig). Die Stellplätze, sind in wasserdruckloser Bauweise, nicht vollständig versiegelt zu errichten (z.B. wassergebundene Decke, Rasengittersteine, Rasenfugenpflaster, Verbundpflaster)

Dachform: geneigte Dächer, Flachdächer (vorzugsweise mit Dachbegrünung)
Die Wandhöhe bei Grenzgaragen muss sich grundsätzlich nach Art. 6 Abs. 7 BayBO richten. Abweichend hiervon werden grenznahe Garagen mit einer Wandhöhe von höchstens max. 3,00 m und max. 4,50 m talwärts zugelassen, sofern diese Garagen in einem Mindestabstand von 1,00 m zur Grundstücksgrenze errichtet werden. Folglich wird für diese grenznahen Garagen eine abweichende Abstandsfläche von 1,00 m festgesetzt.

1. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (3/8)

Dachüberstände: Dachüberstände von Grenzgaragen sind unzulässig.
Ausnahme: Bei Vorliegen einer schriftlichen Einverständniserklärung des betroffenen Nachbarn zur Übernahme des Dachüberstandes

Tore in den Einfriedungen, die als Zufahrt zu den Garagen bzw. Stellplätzen dienen, dürfen nicht zum Straßenraum hin aufschlagen.

Die Satzung über die Herstellung von Garagen und Stellplätzen (in Kraft seit 01.08.2021) der Gemeinde Neuhaus am Inn ist maßgebend.

1.5. Geländeveränderung im Planungsgebiet
- Das Urelände ist soweit als möglich zu erhalten.
- Geländeveränderungen pro Parzelle bis zu 1,50 m sind zulässig.
- Ausnahmeweise sind im Bereich von Zufahrten geringe Abgrabungen zulässig.
- Aufschüttungen sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.
- Zu jedem Bauantrag ist ein Geländeschnitt einzureichen, der den Anschluss zur Straße, die Höhenlage des Eingangs und den geplanten und ursprünglichen Geländeverlauf auf dem Grundstück darstellt.
- Im Anschluss zum Nachbargrundstück darf das ursprüngliche Geländeeinwo nicht verändert werden (Ausnahme an den Garagenzufahrten).
- Die Böschungen zur Grenze dürfen 25° nicht übersteigen.
- Negative Auswirkungen auf Nachbargrundstücke durch Geländeveränderungen sind unzulässig.
- Bei Hanggrundstücken ist um das Hauptgebäude herum zur Schaffung oder Verbesserung von Wohnraum im Untergeschoss eine Abgrabung von max. 2,00 m in einem Umgriff um das Wohnhaus bis max. 3,00 m zulässig.

1.6. Einfriedungen/Stützmauern

Zäune:
Arten:
Es sind Holzzäune, Maschendrahtzäune, Einstab- und Doppelstabmatten und Schmiedezäune zulässig.
Höhe:
Straßenseitig ist eine maximale Zaunhöhe (gemessen von OK-Urelände bis OK-Zaun) von 1,20 m zulässig. Eine Hinterflanzung der Zäune ist zulässig, es muss jedoch ein ungehindertes Ein- und Ausfahren aus den Grundstücken (Stellplatz), auch den Nachbargrundstücken, gewährleistet sein.

Pfeiler:
Zulässig aus verputztem Mauerwerk oder Naturstein, max. 0,20 breit und 0,20 tief. Bei Eingangs- und Einfahrtstore sind Pfeiler mit einer max. Breite von 0,5m und einer Tiefe von 0,4 m zulässig. Die Zaunhöhe darf um max. 0,1 m überschritten werden.

Mauern:
Mauern jeglicher Art sind als Einfriedungen unzulässig.

1. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (4/8)

Stützmauern:
Stützmauern sind bei Hanggrundstücken als Einfriedung zulässig, jedoch nur bis zu einer Höhe (gemessen von OK-Urelände bis OK-Mauer) von max. 0,80 m. Mit aufgesetztem Zaun darf die Gesamthöhe (gemessen von OK-Urelände bis OK-Zaun) von 1,50 m nicht überschritten werden. Im Bereich von Einfriedungen ist eine max. Höhe (gemessen von OK-Urelände bis OK-Zaun) von nur 0,80 m zulässig (Sichtdreieck).
Sonstige Stützmauern max. 1,50 m
Betonsteine zur Geländemodellierung sind unzulässig.

Sichtschutzelemente:
Höhe:
max. 2 m, gemessen ab OK-Gelände bis OK-Sichtschutzwand
Länge:
Die max. Grenzbebauung darf 9 m nicht überschreiten.
Die Errichtung ist jedoch nur an einer seitlichen oder rückwärtigen Grundstücksgrenze (nicht an eine öffentliche Straße grenzen) zulässig. Das Errichten von Sichtschutzelementen ist an Grundstücksgrenzen an denen ein Grenzgebäude geplant ist oder errichtet wurde unzulässig.

1. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (5/8)

1.7. Immissionschutz

Aufenthaltsbereiche im Freien (Balkon, Terrasse)
Bei den nachfolgend gekennzeichneten Parzellen sind die Aufenthaltsbereiche im Freien mit ausreichender Lärmschirmende Maßnahme (geschlossenen Baulösungen, Glaswänden, auf der von der Lärmquelle abgewandten Fassadenseite, etc.) zu errichten. Die lärmabschirmende Wirkung ist anhand einer schalltechnischen Untersuchung im Zuge des Bauantrages nachzuweisen.

Erdgeschoss  
Obergeschoss 
Dachgeschoss 

1.8. Tonliche Festsetzungen zur Grünordnung

1.8.1. Umsetzung, Pflanzenqualitäten, Mindestgrößen

Allgemeines:
Innerhalb des Geltungsbereiches sind alle nicht überbauten, nicht für Zufahrten, Zugänge oder Terrassen befestigten Flächen zu bepflanzen oder durch Ansaat zu begrünen, im Wuchs zu fördern, artgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Die privaten und öffentlichen Grünflächen sind entsprechend den planlichen und textlichen Festsetzungen anzulegen, zu sichern und dauerhaft zu erhalten.

1.8.1.1. Umsetzung, Pflanzenqualitäten, Mindestgrößen

Die Außenbauteile schutzbedürftiger Räume (Wohnräume, Schlafräume, Büroräume) sind so auszuführen, dass sie die Anforderungen an das gesamt bewertete Bau-Schallschirm-Maß R wg gem. der DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ erfüllen. Ein entsprechender Nachweis durch Datenblätter oder Gutachten eines geeigneten Fachbüros im Zuge des Bauantrages zu erbringen.

1.8.1.2. Tonliche Festsetzungen zur Grünordnung

1.8.1.1. Umsetzung, Pflanzenqualitäten, Mindestgrößen

Die Außenbauteile schutzbedürftiger Räume (Wohnräume, Schlafräume, Büroräume) sind so auszuführen, dass sie die Anforderungen an das gesamt bewertete Bau-Schallschirm-Maß R wg gem. der DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ erfüllen. Ein entsprechender Nachweis durch Datenblätter oder Gutachten eines geeigneten Fachbüros im Zuge des Bauantrages zu erbringen.

1.8.1.2. Tonliche Festsetzungen zur Grünordnung

1.8.1.1. Umsetzung, Pflanzenqualitäten, Mindestgrößen

Die Außenbauteile schutzbedürftiger Räume (Wohnräume, Schlafräume, Büroräume) sind so auszuführen, dass sie die Anforderungen an das gesamt bewertete Bau-Schallschirm-Maß R wg gem. der DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ erfüllen. Ein entsprechender Nachweis durch Datenblätter oder Gutachten eines geeigneten Fachbüros im Zuge des Bauantrages zu erbringen.

1.8.1.2. Tonliche Festsetzungen zur Grünordnung

1.8.1.1. Umsetzung, Pflanzenqualitäten, Mindestgrößen

Die Außenbauteile schutzbedürftiger Räume (Wohnräume, Schlafräume, Büroräume) sind so auszuführen, dass sie die Anforderungen an das gesamt bewertete Bau-Schallschirm-Maß R wg gem. der DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ erfüllen. Ein entsprechender Nachweis durch Datenblätter oder Gutachten eines geeigneten Fachbüros im Zuge des Bauantrages zu erbringen.

1.8.1.2. Tonliche Festsetzungen zur Grünordnung

1.8.1.1. Umsetzung, Pflanzenqualitäten, Mindestgrößen

Die Außenbauteile schutzbedürftiger Räume (Wohnräume, Schlafräume, Büroräume) sind so auszuführen, dass sie die Anforderungen an das gesamt bewertete Bau-Schallschirm-Maß R wg gem. der DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ erfüllen. Ein entsprechender Nachweis durch Datenblätter oder Gutachten eines geeigneten Fachbüros im Zuge des Bauantrages zu erbringen.

1.8.1.2. Tonliche Festsetzungen zur Grünordnung

1.8.1.1. Umsetzung, Pflanzenqualitäten, Mindestgrößen

Die Außenbauteile schutzbedürftiger Räume (Wohnräume, Schlafräume, Büroräume) sind so auszuführen, dass sie die Anforderungen an das gesamt bewertete Bau-Schallschirm-Maß R wg gem. der DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ erfüllen. Ein entsprechender Nachweis durch Datenblätter oder Gutachten eines geeigneten Fachbüros im Zuge des Bauantrages zu erbringen.

1.8.1.2. Tonliche Festsetzungen zur Grünordnung

1.8.1.1. Umsetzung, Pflanzenqualitäten, Mindestgrößen

Die Außenbauteile schutzbedürftiger Räume (Wohnräume, Schlafräume, Büroräume) sind so auszuführen, dass sie die Anforderungen an das gesamt bewertete Bau-Schallschirm-Maß R wg gem. der DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ erfüllen. Ein entsprechender Nachweis durch Datenblätter oder Gutachten eines geeigneten Fachbüros im Zuge des Bauantrages zu erbringen.

1.8.1.2. Tonliche Festsetzungen zur Grünordnung

1.8.1.1. Umsetzung, Pflanzenqualitäten, Mindestgrößen

Die Außenbauteile schutzbedürftiger Räume (Wohnräume, Schlafräume, Büroräume) sind so auszuführen, dass sie die Anforderungen an das gesamt bewertete Bau-Schallschirm-Maß R wg gem. der DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ erfüllen. Ein entsprechender Nachweis durch Datenblätter oder Gutachten eines geeigneten Fachbüros im Zuge des Bauantrages zu erbringen.

1.8.1.2. Tonliche Festsetzungen zur Grünordnung

1.8.1.1. Umsetzung, Pflanzenqualitäten, Mindestgrößen

Die Außenbauteile schutzbedürftiger Räume (Wohnräume, Schlafräume, Büroräume) sind so auszuführen, dass sie die Anforderungen an das gesamt bewertete Bau-Schallschirm-Maß R wg gem. der DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ erfüllen. Ein entsprechender Nachweis durch Datenblätter oder Gutachten eines geeigneten Fachbüros im Zuge des Bauantrages zu erbringen.

1.8.1.2. Tonliche Festsetzungen zur Grünordnung

1.8.1.1. Umsetzung, Pflanzenqualitäten, Mindestgrößen

Die Außenbauteile schutzbedürftiger Räume (Wohnräume, Schlafräume, Büroräume) sind so auszuführen, dass sie die Anforderungen an das gesamt bewertete Bau-Schallschirm-Maß R wg gem. der DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ erfüllen. Ein entsprechender Nachweis durch Datenblätter oder Gutachten eines geeigneten Fachbüros im Zuge des Bauantrages zu erbringen.

1.8.1.2. Tonliche Festsetzungen zur Grünordnung

1.8.1.1. Umsetzung, Pflanzenqualitäten, Mindestgrößen

Die Außenbauteile schutzbedürftiger Räume (Wohnräume, Schlafräume, Büroräume) sind so auszuführen, dass sie die Anforderungen an das gesamt bewertete Bau-Schallschirm-Maß R wg gem. der DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ erfüllen. Ein entsprechender Nachweis durch Datenblätter oder Gutachten eines geeigneten Fachbüros im Zuge des Bauantrages zu erbringen.

1.8.1.2. Tonliche Festsetzungen zur Grünordnung

1.8.1.1. Umsetzung, Pflanzenqualitäten, Mindestgrößen

Die Außenbauteile schutzbedürftiger Räume (Wohnräume, Schlafräume, Büroräume) sind so auszuführen, dass sie die Anforderungen an das gesamt bewertete Bau-Schallschirm-Maß R wg gem. der DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ erfüllen. Ein entsprechender Nachweis durch Datenblätter oder Gutachten eines geeigneten Fachbüros im Zuge des Bauantrages zu erbringen.

1.8.1.2. Tonliche Festsetzungen zur Grünordnung

1.8.1.1. Umsetzung, Pflanzenqualitäten, Mindestgrößen

Die Außenbauteile schutzbedürftiger Räume (Wohnräume, Schlafräume, Büroräume) sind so auszuführen, dass sie die Anforderungen an das gesamt bewertete Bau-Schallschirm-Maß R wg gem. der DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ erfüllen. Ein entsprechender Nachweis durch Datenblätter oder Gutachten eines geeigneten Fachbüros im Zuge des Bauantrages zu erbringen.

1.8.1.2. Tonliche Festsetzungen zur Grünordnung

1.8.1.1. Umsetzung, Pflanzenqualitäten, Mindestgrößen

Die Außenbauteile schutzbedürftiger Räume (Wohnräume, Schlafräume, Büroräume) sind so auszuführen, dass sie die Anforderungen an das gesamt bewertete Bau-Schallschirm-Maß R wg gem. der DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ erfüllen. Ein entsprechender Nachweis durch Datenblätter oder Gutachten eines geeigneten Fachbüros im Zuge des Bauantrages zu erbringen.

1.8.1.2. Tonliche Festsetzungen zur Grünordnung

1.8.1.1. Umsetzung, Pflanzenqualitäten, Mindestgrößen

Die Außenbauteile schutzbedürftiger Räume (Wohnräume, Schlafräume, Büroräume) sind so auszuführen, dass sie die Anforderungen an das gesamt bewertete Bau-Schallschirm-Maß R wg gem. der DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ erfüllen. Ein entsprechender Nachweis durch Datenblätter oder Gutachten eines geeigneten Fachbüros im Zuge des Bauantrages zu erbringen.

1.8.1.2. Tonliche Festsetzungen zur Grünordnung

1.8.1.1. Umsetzung, Pflanzenqualitäten, Mindestgrößen

Die Außenbauteile schutzbedürftiger Räume (Wohnräume, Schlafräume, Büroräume) sind so auszuführen, dass sie die Anforderungen an das gesamt bewertete Bau-Schallschirm-Maß R wg gem. der DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ erfüllen. Ein entsprechender Nachweis durch Datenblätter oder Gutachten eines geeigneten Fachbüros im Zuge des Bauantrages zu erbringen.

1.8.1.2. Tonliche Festsetzungen zur Grünordnung

1.8.1.1. Umsetzung, Pflanzenqualitäten, Mindestgrößen

Die Außenbauteile schutzbedürftiger Räume (Wohnräume, Schlafräume, Büroräume) sind so auszuführen, dass sie die Anforderungen an das gesamt bewertete Bau-Schallschirm-Maß R wg gem. der DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ erfüllen. Ein entsprechender Nachweis durch Datenblätter oder Gutachten eines geeigneten Fachbüros im Zuge des Bauantrages zu erbringen.

1.8.1.2. Tonliche Festsetzungen zur Grünordnung

1.8.1.1. Umsetzung, Pflanzenqualitäten, Mindestgrößen

Die Außenbauteile schutzbedürftiger Räume (Wohnräume, Schlafräume, Büroräume) sind so auszuführen, dass sie die Anforderungen an das gesamt bewertete Bau-Schallschirm-Maß R wg gem. der DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ erfüllen. Ein entsprechender Nachweis durch Datenblätter oder Gutachten eines geeigneten Fachbüros im Zuge des Bauantrages zu erbringen.

1.8.1.2. Tonliche Festsetzungen zur Grünordnung

1.8.1.1. Umsetzung, Pflanzenqualitäten, Mindestgrößen

Die Außenbauteile schutzbedürftiger Räume (Wohnräume, Schlafräume, Büroräume) sind so auszuführen, dass sie die Anforderungen an das gesamt bewertete Bau-Schallschirm-Maß R wg gem. der DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ erfüllen. Ein entsprechender Nachweis durch Datenblätter oder Gutachten eines geeigneten Fachbüros im Zuge des Bauantrages zu erbringen.

1.8.1.2. Tonliche Festsetzungen zur Grünordnung

1.8.1.1. Umsetzung, Pflanzenqualitäten, Mindestgrößen

Die Außenbauteile schutzbedürftiger Räume (Wohnräume, Schlafräume, Büroräume) sind so auszuführen, dass sie die Anforderungen an das gesamt bewertete Bau-Schallschirm-Maß R wg gem. der DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ erfüllen. Ein entsprechender Nachweis durch Datenblätter oder Gutachten eines geeigneten Fachbüros im Zuge des Bauantrages zu erbringen.

1.8.1.2. Tonliche Festsetzungen zur Grünordnung

1.8.1.1. Umsetzung, Pflanzenqualitäten, Mindestgrößen

Die Außenbauteile schutzbedürftiger Räume (Wohnräume, Schlafräume, Büroräume) sind so auszuführen, dass sie die Anforderungen an das gesamt bewertete Bau-Schallschirm-Maß R wg gem. der DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ erfüllen. Ein entsprechender Nachweis durch Datenblätter oder Gutachten eines geeigneten Fachbüros im Zuge des Bauantrages zu erbringen.

1.8.1.2. Tonliche Festsetzungen zur Grünordnung

1.8.1.1. Umsetzung, Pflanzenqualitäten, Mindestgrößen

Die Außenbauteile schutzbedürftiger Räume (Wohnräume, Schlafräume, Büroräume) sind so auszuführen, dass sie die Anforderungen an das gesamt bewertete Bau-Schallschirm-Maß R wg gem. der DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ erfüllen. Ein entsprechender Nachweis durch Datenblätter oder Gutachten eines geeigneten Fachbüros im Zuge des Bauantrages zu erbringen.

1.8.1.2. Tonliche Festsetzungen zur Grünordnung

1.8.1.1. Umsetzung, Pflanzenqualitäten, Mindestgrößen

Die Außenbauteile schutzbedürftiger Räume (Wohnräume, Schlafräume, Büroräume) sind so auszuführen, dass sie die Anforderungen an das gesamt bewertete Bau-Schallschirm-Maß R wg gem. der DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ erfüllen. Ein entsprechender Nachweis durch Datenblätter oder Gutachten eines geeigneten Fachbüros im Zuge des Bauantrages zu erbringen.

1.8.1.2. Tonliche Festsetzungen zur Grünordnung

1.8.1.1. Umsetzung, Pflanzenqualitäten, Mindestgrößen

Die Außenbauteile schutzbedürftiger Räume (Wohnräume, Schlafräume, Büroräume) sind so auszuführen, dass sie die Anforderungen an das gesamt bewertete Bau-Schallschirm-Maß R wg gem. der DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ erfüllen. Ein entsprechender Nachweis durch Datenblätter oder Gutachten eines geeigneten Fachbüros im Zuge des Bauantrages zu erbringen.

1.8.1.2. Tonliche Festsetzungen zur Grünordnung

1.8.1.1. Umsetzung, Pflanzenqualitäten, Mindestgrößen

Die Außenbauteile schutzbedürftiger Räume (Wohnräume, Schlafräume, Büroräume) sind so auszuführen, dass sie die Anforderungen an das gesamt bewertete Bau-Schallschirm-Maß R wg gem. der DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ erfüllen. Ein entsprechender Nachweis durch Datenblätter oder Gutachten eines geeigneten Fachbüros im Zuge des Bauantrages zu erbringen.

1.8.1.2. Tonliche Festsetzungen zur Grünordnung

1.8.1.1. Umsetzung, Pflanzenqualitäten, Mindestgrößen

Die Außenbauteile schutzbedürftiger Räume (Wohnräume, Schlafräume, Büroräume) sind so auszuführen, dass sie die Anforderungen an das gesamt bewertete Bau-Schallschirm-Maß R wg gem. der DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ erfüllen. Ein entsprechender Nachweis durch Datenblätter oder Gutachten eines geeigneten Fachbüros im Zuge des Bauantrages zu erbringen.

1.8.1.2. Tonliche Festsetzungen zur Grünordnung

1.8.1.1. Umsetzung, Pflanzenqualitäten, Mindestgrößen

Die Außenbauteile schutzbedürftiger Räume (Wohnräume, Schlafräume, Büroräume) sind so auszuführen, dass sie die Anforderungen an das gesamt bewertete Bau-Schallschirm-Maß R wg gem. der DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ erfüllen. Ein entsprechender Nachweis durch Datenblätter oder Gutachten eines geeigneten Fachbüros im Zuge des Bauantrages zu erbringen.

1.8.1.2. Tonliche Festsetzungen zur Grünordnung

1.8.1.1. Umsetzung, Pflanzenqualitäten, Mindestgrößen

Die Außenbauteile schutzbedürftiger Räume (Wohnräume, Schlafräume, Büroräume) sind so auszuführen, dass sie die Anforderungen an das gesamt bewertete Bau-Schallschirm-Maß R wg gem. der DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ erfüllen. Ein entsprechender Nachweis durch Datenblätter oder Gutachten eines geeigneten Fachbüros im Zuge des Bauantrages zu erbringen.

1.8.1.2. Tonliche Festsetzungen zur Grünordnung

1.8.1.1. Umsetzung, Pflanzenqualitäten, Mindestgrößen

Die Außenbauteile schutzbedürftiger Räume (Wohnräume, Schlafräume, Büroräume) sind so auszuführen, dass sie die Anforderungen an das gesamt bewertete Bau-Schallschirm-Maß R wg gem. der DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ erfüllen. Ein entsprechender Nachweis durch Datenblätter oder Gutachten eines geeigneten Fachbüros im Zuge des Bauantrages zu erbringen.

1.8.1.2. Tonliche Festsetzungen zur Grünordnung

1.8.1.1. Umsetzung, Pflanzenqualitäten, Mindestgrößen

Die Außenbauteile schutzbedürftiger Räume (Wohnräume, Schlafräume, Büroräume) sind so auszuführen, dass sie die Anforderungen an das gesamt bewertete Bau-Schallschirm-Maß R wg gem. der DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ erfüllen. Ein entsprechender Nachweis durch Datenblätter oder Gutachten eines geeigneten Fachbüros im Zuge des Bauantrages zu erbringen.

1.8.1.2. Tonliche Festsetzungen zur Grünordnung

1.8.1.1. Umsetzung, Pflanzenqualitäten, Mindestgrößen

Die Außenbauteile schutzbedürftiger Räume (Wohnräume, Schlafräume, Büroräume) sind so auszuführen, dass sie die Anforderungen an das gesamt bewertete Bau-Schallschirm-Maß R wg gem. der DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ erfüllen. Ein entsprechender Nachweis durch Datenblätter oder Gutachten eines geeigneten Fachbüros im Zuge des Bauantrages zu erbringen.

1.8.1.2. Tonliche Festsetzungen zur Grünordnung

1.8.1.1. Umsetzung, Pflanzenqualitäten, Mindestgrößen

Die Außenbauteile schutzbedürftiger Räume (Wohnräume, Schlafräume, Büroräume) sind so auszuführen, dass sie die Anforderungen an das gesamt bewertete Bau-Schallschirm-Maß R wg gem. der DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ erfüllen. Ein entsprechender Nachweis durch Datenblätter oder Gutachten eines geeigneten Fachbüros im Zuge des Bauantrages zu erbringen.

1.8.1.2. Tonliche Festsetzungen zur Grünordnung

1.8.1.1. Umsetzung, Pflanzenqualitäten, Mindestgrößen

Die Außenbauteile schutzbedürftiger Räume (Wohnräume, Schlafräume, Büroräume) sind so auszuführen, dass sie die Anforderungen an das gesamt bewertete Bau-Schallschirm-Maß R wg gem. der DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ erfüllen. Ein entsprechender Nachweis durch Datenblätter oder Gutachten eines geeigneten Fachbüros im Zuge des Bauantrages zu erbringen.

1.8.1.2. Tonliche Festsetzungen zur Grünordnung

1.8.1.1. Umsetzung, Pflanzenqualitäten, Mindestgrößen

Die Außenbauteile schutzbedürftiger Räume (Wohnräume, Schlafräume, Büroräume) sind so auszuführen, dass sie die Anforderungen an das gesamt bewertete Bau-Schallschirm-Maß R wg gem. der DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ erfüllen. Ein entsprechender Nachweis durch Datenblätter oder Gutachten eines geeigneten Fachbüros im Zuge des Bauantrages zu erbringen.

1.8.1.2. Tonliche Festsetzungen zur Grünordnung

1.8.1.1. Umsetzung, Pflanzenqualitäten, Mindestgrößen

Die Außenbauteile schutzbedürftiger Räume (Wohnräume, Schlafräume, Büroräume) sind so auszuführen, dass sie die Anforderungen an das gesamt bewertete Bau-Schallschirm-Maß R wg gem. der DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ erfüllen. Ein entsprechender Nachweis durch Datenblätter oder Gutachten eines geeigneten Fachbüros im Zuge des Bauantrages zu erbringen.

1.8.1.2. Tonliche Festsetzungen zur Grünordnung

1.8.1.1. Umsetzung, Pflanzenqualitäten, Mindestgrößen

Die Außenbauteile schutzbedürftiger Räume (Wohnräume, Schlafräume, Büroräume) sind so auszuführen, dass sie die Anforderungen an das gesamt bewertete Bau-Schallschirm-Maß R wg gem. der DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ erfüllen. Ein entsprechender Nachweis durch Datenblätter oder Gutachten eines geeigneten Fachbüros im Zuge des Bauantrages zu erbringen.

1.8.1.2. Tonliche Festsetzungen zur Grünordnung

1.8.1.1. Umsetzung, Pflanzenqualitäten, Mindestgrößen

Die Außenbauteile schutzbedürftiger Räume (Wohnräume, Schlafräume, Büroräume) sind so auszuführen, dass sie die Anforderungen an das gesamt bewertete Bau-Schallschirm-Maß R wg gem. der DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ erfüllen. Ein entsprechender Nachweis durch Datenblätter oder Gutachten eines geeigneten Fachbüros im Zuge des Bauantrages zu erbringen.

1.8.1.2. Tonliche Festsetzungen zur Grünordnung

1.8.1.1. Umsetzung, Pflanzenqualitäten, Mindestgrößen

Die Außenbauteile schutzbedürftiger Räume (Wohnräume, Schlafräume, Büroräume) sind so auszuführen, dass sie die Anforderungen an das gesamt bewertete Bau-Schallschirm-Maß R wg gem. der DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ erfüllen. Ein entsprechender Nachweis durch Datenblätter oder Gutachten eines geeigneten Fachbüros im Zuge des Bauantrages zu erbringen.

1.8.1.2. Tonliche Festsetzungen zur Grünordnung

1.8.1.1. Umsetzung, Pflanzenqualitäten, Mindestgrößen

Die Außenbauteile schutzbedürftiger Räume (Wohnräume, Schlafräume, Büroräume) sind so auszuführen, dass sie die Anforderungen an das gesamt bewertete Bau-Schallschirm-Maß R wg gem. der DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ erfüllen. Ein entsprechender Nachweis durch Datenblätter oder Gutachten eines geeigneten Fachbüros im Zuge des Bauantrages zu erbringen.

1.8.1.2. Tonliche Festsetzungen zur Grünordnung

1.8.1.1. Umsetzung, Pflanzenqualitäten, Mindestgrößen

Die Außenbauteile schutzbedürftiger Räume (Wohnräume, Schlafräume, Büroräume) sind so auszuführen, dass sie die Anforderungen an das gesamt bewertete Bau-Schallschirm-Maß R wg gem. der DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ erfüllen. Ein entsprechender Nachweis durch Datenblätter oder Gutachten eines geeigneten Fachbüros im Zuge des Bauantrages zu erbringen.

1.8.1.2. Tonliche Festsetzungen zur Grünordnung

1.8.1.1. Umsetzung, Pflanzenqualitäten, Mindestgrößen

Die Außenbauteile schutzbedürftiger Räume (Wohnräume, Schlafräume, Büroräume) sind so auszuführen, dass sie die Anforderungen an das gesamt bewertete Bau-Schallschirm-Maß R wg gem. der DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ erfüllen. Ein entsprechender Nachweis durch Datenblätter oder Gutachten eines geeigneten Fachbüros im Zuge des Bauantrages zu erbringen.

1.8.1.2. Tonliche Festsetzungen zur Grünordnung

1.8.1.1. Umsetzung, Pflanzenqualitäten, Mindestgrößen

Die Außenbauteile schutzbedürftiger Räume (Wohnräume, Schlafräume, Büroräume) sind so auszuführen, dass sie die Anforderungen an das gesamt bewertete Bau-Schallschirm-Maß R wg gem. der DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ erfüllen. Ein entsprechender Nachweis durch Datenblätter oder Gutachten eines geeigneten Fachbüros im Zuge des Bauantrages zu erbringen.

1.8.1.2. Tonliche Festsetzungen zur Grünordnung

1.8.1.1. Umsetzung, Pflanzenqualitäten, Mindestgrößen

Die Außenbauteile schutzbedürftiger Räume (Wohnräume, Schlafräume, Büroräume) sind so auszuführen, dass sie die Anforderungen an das gesamt bewertete Bau-Schallschirm-Maß R wg gem. der DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ erfüllen. Ein entsprechender Nachweis durch Datenblätter oder Gutachten eines geeigneten Fachbüros im Zuge des Bauantrages zu erbringen.

1.8.1.2. Tonliche Festsetzungen zur Grünordnung

1.8.1.1. Umsetzung, Pflanzenqualitäten, Mindestgrößen

Die Außenbauteile schutzbedürftiger Räume (Wohnräume, Schlafräume, Büroräume) sind so auszuführen, dass sie die Anforderungen an das gesamt bewertete Bau-Schallschirm-Maß R wg gem. der DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ erfüllen. Ein entsprechender Nachweis durch Datenblätter oder Gutachten eines geeigneten Fachbüros im Zuge des Bauantrages zu erbringen.

1.8.1.2. Tonliche Festsetzungen zur Grünordnung

1.8.1.1. Umsetzung, Pflanzenqualitäten, Mindestgrößen

Die Außenbauteile schutzbedürftiger Räume (Wohnräume, Schlafräume, Büroräume) sind so auszuführen, dass sie die Anforderungen an das gesamt bewertete Bau-Schallschirm-Maß R wg gem. der DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ erfüllen. Ein entsprechender Nachweis durch Datenblätter oder Gutachten eines geeigneten Fachbüros im Zuge des Bauantrages zu erbringen.

1.8.1.2. Tonliche Festsetzungen zur Grünordnung

1.8.1.1. Umsetzung, Pflanzenqualitäten, Mindestgrößen

Die Außenbauteile schutzbedürftiger Räume (Wohnräume, Schlafräume, Büroräume) sind so auszuführen, dass sie die Anforderungen an das gesamt bewertete Bau-Schallschirm-Maß R wg gem. der DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ erfüllen. Ein entsprechender Nachweis durch Datenblätter oder Gutachten eines geeigneten Fachbüros im Zuge des Bauantrages zu erbringen.

1.8.1.2. Tonliche Festsetzungen zur Grünordnung

1.8.1.1. Umsetzung, Pflanzenqualitäten, Mindestgrößen

Die Außenbauteile schutzbedürftiger Räume (Wohnräume, Schlafräume, Büroräume) sind so auszuführen, dass sie die Anforderungen an das gesamt bewertete Bau-Schallschirm-Maß R wg gem. der DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ erfüllen. Ein entsprechender Nachweis durch Datenblätter oder Gutachten eines geeigneten Fachbüros im Zuge des Bauantrages zu erbringen.

1.8.1.2. Tonliche Festsetzungen zur Grünordnung

1.8.1.1. Umsetzung, Pflanzenqualitäten, Mindestgrößen

Die Außenbauteile schutzbedürftiger Räume (Wohnräume, Schlafräume, Büroräume) sind so auszuführen, dass sie die Anforderungen an das gesamt bewertete Bau-Schallschirm-Maß R wg gem. der DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ erfüllen. Ein entsprechender Nachweis durch Datenblätter oder Gutachten eines geeigneten Fachbüros im Zuge des Bauantrages zu erbringen.

1.8.1.2. Tonliche Festsetzungen zur Grünordnung

1.8.1.1. Umsetzung, Pflanzenqualitäten, Mindestgrößen

Die Außenbauteile schutzbedürftiger Räume (Wohnräume, Schlafräume, Büroräume) sind so auszuführen, dass sie die Anforderungen an das gesamt bewertete Bau-Schallschirm-Maß R wg gem. der DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ erfüllen. Ein entsprechender Nachweis durch Datenblätter oder Gutachten eines geeigneten Fachbüros im Zuge des Bauantrages zu erbringen.

1.8.1.2. Tonliche Festsetzungen zur Grünordnung

1.8.1.1. Umsetzung, Pflanzenqualitäten, Mindestgrößen

Die Außenbauteile schutzbedürftiger Räume (Wohnräume, Schlafräume, Büroräume) sind so auszuführen, dass sie die Anforderungen an das gesamt bewertete Bau-Schallschirm-Maß R wg gem. der DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ erfüllen. Ein entsprechender Nachweis durch Datenblätter oder Gutachten eines geeigneten Fachbüros im Zuge des Bauantrages zu erbringen.

1.8.1.2. Tonliche Festsetzungen zur Grünordnung

1.8.1.1. Umsetzung, Pflanzenqualitäten, Mindestgrößen

Die Außenbauteile schutzbedürftiger Räume (Wohnräume, Schlafräume, Büroräume) sind so auszuführen, dass sie die Anforderungen an das gesamt bewertete Bau-Schallschirm-Maß R wg gem. der DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ erfüllen. Ein entsprechender Nachweis durch Datenblätter oder Gutachten eines geeigneten Fachbüros im Zuge des Bauantrages zu erbringen.